



# Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 19. Oktober 2021 · Nummer 54

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fischereiaufseherentschädigungssatzung)	Seite 1
Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende	Seite 2
Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße	Seite 3
Sitzung des Kreis Ausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 4
Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Seite 4
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa	Seite 6

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
– Der Landrat –

### Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/  
Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Heinrich-Heine-Straße 1,  
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),  
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088  
www.landkreis-spree-neisse.de,  
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter [www.lkspn.de](http://www.lkspn.de) -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter [pressestelle@lkspn.de](mailto:pressestelle@lkspn.de) bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

## AMTLICHER TEIL

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fischereiaufseherentschädigungssatzung)

Gemäß §§ 3, 20 und 24 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1 ff), in Verbindung mit § 39 des Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 12], S.178), §§ 1,2 der Verordnung über die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher vom 08.09.1994 (GVBl.II/94, [Nr. 64], S.772) und § 85 des Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der unteren Fischereibehörde bestellten ehrenamtlich verpflichteten Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (SPN).
- (2) Die Fischereiaufseher/-innen überwachen die Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz und zur Erhaltung der Fischbestände sowie die Ausübung der Fischerei. Hierzu sollen sie im Zeitraum von einem halben Kalenderjahr mindestens 20 und maximal 30 Kontrollen durchführen. Ausnahmen von der Anzahl der notwendigen Kontrollen sind möglich. Näheres dazu ist in § 2 geregelt. Als Kontrolle gilt ein Kontrolltag, d.h. das Tätigwerden als Fischereiaufseher/-in an einem Kalendertag.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Fischereiaufseher/-innen erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20 Euro je Kontrolltag.
- (2) Führen Fischereiaufseher/-innen weniger als 20 Kontrollen im Kalenderhalbjahr durch, so wird die Abrechnung der Aufwandsentschädigung unter Beachtung der §§ 3 und 4 erfolgen. Führen sie mehr als 30 Kontrollen pro Kalenderhalbjahr durch, ist grundsätzlich für jede weitere eingereichte Aufwandsentschädigung pro Kontrolltag im betreffenden Abrechnungszeitraum eine Begründung beizufügen. Sind besagte Mehrkontrollen vorher planbar, so sind diese zuvor mit der Unteren Fischereibehörde abzustimmen. Die untere Fischereibehörde entscheidet unter Berücksichtigung der angegebenen Umstände, ob der beantragten Aufwandsentschädigung entsprochen werden kann.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand, sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Parkgebühren abgegolten.

### § 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird zweimal jährlich ausbezahlt. Sie wird jeweils für den Abrechnungszeitraum des vorangegangenen Kalenderhalbjahres auf Antrag (Vorlage des Fahrtenbuchs) gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Ehrenamt wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das Ehrenamt endet. Der/die jeweilig zuständige Bereichsgruppenleiter/-in überprüft vor Einreichung bei der unteren Fischereibehörde die Angaben und Summen der angegebenen Kontrolltage und bestätigt die Richtigkeit der Angaben der ihm/ihr unterstellten Fischereiaufseher/-in durch Unterschrift mit Datumsangabe.
- (2) Das Fahrtenbuch hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. das Datum der Kontrolle,
  2. die begleitenden Personen,
  3. den zeitlichen Umfang (Beginn und Ende),
  4. die Angabe des Gewässers bzw. Gewässerabschnitts,
  5. die Anzahl der kontrollierten Personen,

6. die festgestellten Verstöße und Beobachtungen,  
7. die tatsächlich gefahrene Wegstrecke in Kilometer.
- (3) Das Fahrtenbuch ist der unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa für das erste Halbjahr bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen. Wird das Fahrtenbuch später vorgelegt, erhält der/die Fischereiaufseher/-in lediglich für die letzten drei Monate eine Aufwandsentschädigung. Wird kein Kontrollnachweis erbracht, erhält der/die Fischereiaufseher/-in keine Aufwandsentschädigung. Entschuldigt oder unverschuldetes verspätetes Einreichen wird bei entsprechender Begründung der antragstellenden Person gegenüber der unteren Fischereibehörde wie ein fristgerecht eingereichter Kontrollnachweis behandelt.

#### § 4 Fahrtkostenerstattung

- (1) Für die gefahrenen Kilometer im Rahmen der Dienstausbübung nach § 1 wird auf Antrag eine Fahrtkostenerstattung nach den §§ 4 und 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 5 Absatz 2 BRKG gezahlt.
- (2) Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für dienstliche Kontrolltätigkeiten nach § 1 ist zusammen mit der Aufwandsentschädigung zu stellen. Aus

ihm muss eindeutig die fahrende Person hervorgehen, welche für die Benutzung ihres Privatfahrzeugs entschädigt werden soll. Eine doppelte Abrechnung (bei gemeinsamen Kontrollgängen) ist nicht statthaft und wird nicht gewährt. Weiterhin ist auch bei der Fahrtkostenerstattung für dienstliche Kontrolltätigkeiten § 2 Absatz 2 zu beachten und anzuwenden.

#### § 5 Fortbildung

Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Fortbildung in der Kreisverwaltung Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) wird unter Beachtung der §§ 1 bis 4 zusätzlich wie ein Kontrolltag mittels Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung per Fahrtenbuchvermerk auf Antrag abgegolten.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 10.07.1996 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 07.10.2021

Harald Altekrüger  
Landrat

## Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende

### § 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Sommersemester 2022, jährlich maximal 5 Medizinstudierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ärztlich tätig werden, um perspektivisch zur medizinischen Versorgung im Landkreis beizutragen.

### § 2 Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die
- an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität) die Fachrichtung Medizin studieren und
  - den ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) nach einem Studium der Medizin von zwei Jahren bestanden haben bzw. Äquivalenzbescheinigungen für Leistungsnachweise gemäß § 41 ÄApprO vorlegen können (Modellstudiengang Medizin).
- (2) Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit von 6 Jahren und 3 Monaten (§ 1 Absatz 2 ÄApprO) zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.
- (3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, alle Praxisphasen nach Bestehen des 1. Abschnittes der ärztlichen Prüfung gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 1 ÄApprO und die Facharztausbildung soweit als möglich an medizinischen Einrichtungen im Landkreis zu absolvieren und nach Abschluss der Facharztausbildung innerhalb von sechs Monaten eine Arztstätigkeit im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa aufzunehmen.
- Die Arztstätigkeit umfasst
- eine Tätigkeit in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung auf dem Gebiet des Landkreises,
  - eine Tätigkeit in einer Vertragsarztpraxis oder
  - einem Medizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
  - eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises.
- (4) Die ärztliche Tätigkeit nach der Facharztausbildung ist für mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet des Landkreises auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.
- (5) Wenn keine ärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach der Approbationserteilung im Landkreis zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis im Rahmen seines Stellenplanes, die Empfänger/innen im Gesundheitsamt des Landkreises zu beschäftigen.
- (6) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

### § 3 Art, Dauer und Höhe

- (1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Beginn des Sommersemesters (1. April).
- (2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 51 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.
- (3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 63 Monate.

### § 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Empfänger/innen haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

- Für die Dauer der Förderung ist in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalmatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird.
- Nach dem 10. Semester, vor Beginn des praktischen Jahres, und nach dem Abschluss der fachärztlichen Ausbildung ist jeweils das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 29 und 32 ÄApprO nachzuweisen.
- Der Beginn der ärztlichen Tätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Für die Dauer der fünfjährigen Bindung ist jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine ärztliche Tätigkeit im Landkreis besteht.
- Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

### § 5 Rückzahlung

- (1) Der Landkreis hat das Recht das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern. Das Gleiche gilt, wenn die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der ärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten begonnen wird. Das Stipendium ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn die Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 bzw. 4 nur anteilig erfüllt werden, ist der Zuschuss für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/(Anzahl der geförderten Monate) zurück zu zahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der/die Empfänger/in seinen/ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
- (3) Auf die Erstattungsforderung ist zu verzichten, wenn die Erstattung für die Empfänger/innen eine besondere Härte bedeuten würde.

**§ 6 Aussetzung der Zahlung**

- (1) Die Zahlung des Stipendiums ist so lange auszusetzen, wie der/die Empfänger/in seine/ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zahlung des Zuschusses wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, etc.) ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

**§ 7 Antragstellung**

Das Stipendium ist beim Fachbereich Gesundheit des Landkreises bis zum 15.09. des laufenden Jahres für das kommende Jahr formlos schriftlich zu beantragen.

Im Kalenderjahr 2021 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 31.12.2021.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung oder eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Universität
- Nachweise über bisherige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung

**§ 8 Entscheidung über die Anträge**

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus
  - Landrätin/Landrat
  - Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III
  - Vertreterin/Vertreter des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses
  - Amtsärztin/Amtsarzt sowie
  - ein/e weitere/r Ärztin/Arzt des Landkreises
 welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.
- (2) Die Entscheidung über die Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.
- (3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder der entsprechenden Äquivalenzbescheinigung im Modellstudiengang sowie bisherige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 07.10.2021

Altekrüger  
Landrat

**Beschlüsse des Kreistages Spree-Neiße**

*Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2021 folgende Beschlüsse gefasst:*

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 170-19/2021**

Der Kreistag beauftragt den Landrat, zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ab dem 01.01.2023 mit der Vorbereitung der Gründung einer GmbH. Dabei sind der Tarifvertrag (TVöD) und der Zugang zur Altersvorsorge (ZVK) ab dem 01.01.2023 sicherzustellen.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 171-19/2021**

Bestellung des Werkleiters des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 172-19/2021**

Abberufung der Sachgebietsleiterin Verwaltungs- und Gemeindeprüfung im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 173-19/2021**

Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 174-19/2021**

Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 175-19/2021**

Der Kreistag beschließt

1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich des Unternehmenszwecks in § 2 des Gesellschaftsvertrages und die Änderung des Stammkapitals auf 55.000 EUR sowie die damit verbundene Verringerung der Höhe der Beteiligung in § 3 des Gesellschaftsvertrages (siehe Gesellschaftsvertrag, Anlage Nr. 1),
2. die beiliegende Finanzierungsvereinbarung (Anlage Nr. 2).
3. Der Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH wird angewiesen, der beiliegenden Finanzierungsvereinbarung und der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 176-19/2021**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich verpflichtete Fischereiaufseher/-innen des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fischereiaufseherentschädigungssatzung).

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 177-19/2021**

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa beschließt die Kooperationsvereinbarung zur Zuständigkeit im Fahrzeugzulassungswesen zwischen dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zum 01.01.2022.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 178-19/2021**

Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ab dem 01. November 2021 die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa durch die Stadt Cottbus/Chóšebuz durchgeführt werden. Die Aufgabenübertragung erfolgt per mandatierender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 179-19/2021**

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße beschließt die 2. Änderung des Stellenplanes 2021 um 33,000 VZE auf 820,034 VZE.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 180-19/2021**

Der Kreistag beschließt die Unterstützung bei der Bewerbung der „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“ für die Aufnahme auf die deutsche UNESCO Tentativliste.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 181-19/2021**

Der Kreistag beschließt die Neuausrichtung und -strukturierung des Aufgabenfeldes Tourismus auf Basis der Tourismuskonzeption 2020.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 182-19/2021**

Der Kreistag beschließt die aus der Anlage ersichtliche Richtlinie über die Gewährung eines Stipendiums für Medizinstudierende.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 183-19/2021**

Für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Kita-Gesetz wird Folgendes für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

- Aufgrund der im April 2021 eingetretenen Tarifsteigerung wird für das Jahr 2021 den Städten, Ämtern und Gemeinden eine Nachzahlung in Höhe von 60,00 Euro pro Kind gewährt.
- Die notwendigen Mittel stehen im Haushaltsplan 2021 zur Verfügung.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 184-19/2021**

Für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Kita-Gesetz wird die folgende Fortschreibung der Finanzierung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

- Die Kinderkostenpauschale wird für die Städte, Gemeinden und Ämter für das Haushaltsjahr 2022 um einen Betrag von 85,00 Euro pro Kind erhöht.
- Die notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan 2022 eingestellt.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 185-19/2021**

Der Kreistag beschließt in dem Vergabeverfahren „Übernahme, Transport, Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen“ den Zuschlag an den einzigen Bieter, die ALBA Lausitz GmbH in der Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus, zu erteilen.

**Kreistagsbeschluss-Nr.: 186-19/2021**

1. Der Kreistag beschließt, den geprüften Jahresabschluss 2020 festzustellen.



2. Der Kreistag beschließt, die Werkleitung zu entlasten.
3. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Duale Systeme“ resultierenden Gewinn in Höhe von 57,71 EUR in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.
4. Der Kreistag beschließt, den aus dem BgA „Deponie Forst“ resultierenden Überschuss in Höhe von 35.194,76 EUR mit der Rücklage aus Abzinsung für Rückstellung zu verrechnen.
5. Der Kreistag beschließt, den Aufzinsungsbetrag von 338.431,71 EUR des BgA „Deponie Forst“ mit der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.
6. Der Kreistag beschließt, den Verlust des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aus der Aufzinsung der Sanierungsrückstellung in Höhe von 569.358,66 EUR mit der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zu verrechnen.

7. Der Kreistag beschließt, aus dem Zinsergebnis die Planzinsen in Höhe von 46.562,88 EUR der „Rücklage aus der Abzinsung von Rückstellungen“ zuzuführen.

#### Kreistagsbeschluss-Nr.: 187-19/2021

Der Kreistag stimmt dem Vergleich des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Form eines Öffentlich-rechtlichen Vertrags zu.

**Alle Beschlüsse können im Büro des Kreistages in der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Str.1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Zimmer A.1.28, eingesehen werden.**

Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Die 17. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa findet am **Mittwoch, dem 27. Oktober 2021**, um 17:00 Uhr, im Großen Saal des Kreishauses in der Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil:

#### 1. Formalien

- 1.1 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses
- 1.2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.09.2021
- 1.3 Bestellung der Schriftführung
- 1.4 Bestätigung der Tagesordnung

#### 2. Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat

#### 3. Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung

#### 4. Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses

#### 5. Vorbereitung der 20. Kreistagsitzung am 10.11.2021

- 5.1 Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge
  - 5.1.1 Eintritt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in den gemeinnützigen „Verein zur regionalen Förderung eines Gesundheitscampus in der Lausitz“  
Vorlage: BV/251/2021
  - 5.1.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages der I.N.A. Lieberoser Heide GmbH  
Vorlage: BV/247/2021
  - 5.1.3 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Mitglieder

des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße, Ausschüsse, Unterausschüsse und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner  
Vorlage: BV/250/2021

#### 5.2 Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte

- 5.2.1 Rahmenkonzept zur Personalentwicklung 2022 bis 2026 vom Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
Vorlage: IV/092/2021

- 5.2.2 8. Bericht zum Strukturwandel – Aktivitäten des Landkreises und der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH im Strukturwandel  
Vorlage: IV/091/2021

#### 6. Sonstiges

##### Nichtöffentlicher Teil:

#### 7. Formalien

- 7.1 Bestätigung der Tagesordnung

#### 8. Unterrichtung des Kreisausschusses durch den Landrat

#### 9. Anfragen der Kreisausschussmitglieder an die Verwaltung

#### 10. Behandlung von Beschlussvorlagen, Anträgen und Informationsvorlagen in der Zuständigkeit des Kreisausschusses

#### 11. Vorbereitung der 20. Kreistagsitzung am 10.11.2021

- 11.1 Vorliegende Beschlussvorlagen und Anträge
- 11.2 Vorliegende Informationsvorlagen und Berichte

#### 12. Sonstiges

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 18.10.2021

Altekrüger  
Landrat

## Allgemeinverfügung zur Untersagung der Benutzung des Grundwassers innerhalb des gekennzeichneten Gebietes in der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Aufgrund der vom Gelände der ehemaligen Lausitzer Textilreinigung GmbH ausgehenden Grundwasserverunreinigung ordnet der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde gemäß der §§ 103, 124 und 126 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit den §§ 13 und 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) folgendes an:

#### 1. In dem auf der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiet ist jede Grundwassernutzung ab sofort untersagt.

Die Abgrenzung des Gebietes für das Grundwassernutzungsverbot lässt sich wie folgt verbal umschreiben:

Die südliche Grenze des Gebietes beginnt im Stadtzentrum an der Cottbuser Str. 1 und verläuft dann in westliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Bahnhofstraße. Ab der Kreuzung folgt die Grenze der Bahnhofstraße bis zur Einmündung in die Frankfurter Straße (Autohaus Schulze). Ab Höhe der Hausnr. 77 führt die Grenze entlang der Frankfurter Straße bis zur Nordumgehung (B157, Verbindungstraße zwischen B112 und Grenzübergang) bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.735.318 und Ost: 474.788. Ab diesem Punkt verläuft die Grenze in östliche Richtung entlang der Nordumgehung bis zum Durchlass des Grabens 86 (Koordinaten Nord: 5.735.267, Ost: 475.096). Vor hier aus führt die Grenze entlang des Grabens 86 bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 27 der Flur 4 der Gemarkung Naundorf. Anschließend folgt die Grenze entlang einer geraden Linie in nordnord-

westliche Richtung bis zur Rechtskurve der Mulknitzer Straße, zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.736.235 und Ost: 474.892. Von diesem Punkt aus folgt die Grenze der Mulknitzer Straße bis zur Kreuzung mit dem Graben 83 (Koordinaten Nord: 5.736.208, Ost: 475.083). Danach folgt die Grenze dem Graben 83 bis zur Naundorfer Landstraße (Koordinaten Nord: 5.736.743, Ost: 475.093). Von dort aus führt die Grenze in östliche Richtung entlang der Naundorfer Landstraße bis zur Zuwegung zum Friedhof Sacro. Die Grenze folgt dann auf ca. 130 Metern dem Mühlweg bis zu einem Punkt mit den Koordinaten Nord: 5.736.690 und Ost: 475.393. Danach verläuft die Grenze um den Friedhof entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 50 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz) bis zur Kreuzung mit der Schulstraße. Die Grenze folgt dann dem Rest der Schulstraße bis zum nordöstlichem Ende der Dorfstr. 34 (Koordinaten Nord: 5.736.909, Ost: 475.704). Anschließend führt die Grenze entlang dem östlichen Rand des Flurstückes 81 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz). Die Grenze verläuft dabei bis zum nordöstlichen Ende der Neiße Str. 8. Von dort aus führt die Grenze quer über die Neiße Straße und folgt dann den Grenzen der Flurstücke 39, 79 und 36 der Flur 3 der Gemarkung Forst (Lausitz) bis zurück zur Rechtskurve Dorfstraße (Hausnr. 41). Die Grenze verläuft dann entlang der Dorfstraße bis zum Neißebeich, quert diesen gradlinig und führt dann bis zur Lausitzer Neiße bei Flusskilometer 45,2. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Lausitzer Neiße (Landesgrenze) in südliche Richtung bis zur Einmündung des Mühlgrabens bei Flusskilometer 48,3. Die Grenze führt entlang des Mühlgrabens bis zur Brücke Mühlenstraße im Stadtzentrum und verläuft dann in westliche Richtung bis zur Lindenstraße. Von dort aus führt die Grenze schließlich zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung zurück.

## 2. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot der Grundwasserbenutzung erteilen, wenn

- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen.

## 3. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## 4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 12.07.2002.

## 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa in Kraft.

### Begründung:

#### I.

Von dem Altlastenstandort Blumenstraße 2, der ehemaligen Lausitzer Textilreinigung GmbH, gehen Beeinträchtigungen für das Grundwasser aus. Der Schaden wird hauptsächlich durch massive Einträge von leichtflüchtigen, chlorierten Kohlenwasserstoffen (LCKW) sowie deren Abbauprodukten verursacht. Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung zu.

Bei den Schadstoffen handelt es sich um mobile, toxische und krebserregende Stoffe mit einem hohen Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit. Bei der regelmäßigen Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit (Monitoring) wurden in 2020 durch die Gesellschaft für Umwelttechnologien mbH (G.U.T.) LCKW-Konzentrationen größer 10.000 µg/l im Grundwasser nachgewiesen. Damit wurden die Geringfügigkeitsschwellenwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) deutlich überschritten.

Innerhalb des betroffenen Bereiches befinden sich Wohngrundstücke, Gärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Es ist davon auszugehen, dass dort Grundwasser für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen Grundwasser als Trinkwasser benutzt wird, obwohl durch die vollständige Erschließung der Grundstücke die Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser sichergestellt ist.

Durch die Benutzung des Grundwassers z. B. für die Bewässerung von Gärten und Grünflächen oder zum Befüllen von Gartenteichen und Pools können die Nutzer die eigene Gesundheit sowie die Gesundheit Dritter gefährden. Die Einschränkung der Kontaktmöglichkeiten von Menschen mit dem belasteten Grundwasser ist deshalb dringend geboten.

Die Durchführung von Sicherungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen ist in absehbarer Zeit aufgrund der Weiträumigkeit des betroffenen Bereiches, der relativ dichten Bebauung des Kontaminationsherdes sowie der aufwändigen technischen Anforderungen nicht möglich. Stattdessen sollen die Kontaktmöglichkeiten der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen möglichst kurzfristig durch die vorliegende Allgemeinverfügung unterbunden werden.

#### II.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa als untere Wasserbehörde ist gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG für die Entscheidung und den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die untere Wasserbehörde ist entsprechend § 103 Abs. 1 BbgWG Sonderordnungsbehörde und hat im Rahmen ihrer Aufgaben die Befugnisse von Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG). Entsprechend § 13 Abs. 1 OBG können Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezieht sich hier vor allem auf die menschliche Gesundheit, die durch die Verwendung des kontaminierten Grundwassers geschädigt werden kann.

Durch die Benutzung des Grundwassers ist es möglich, dass Schadstoffe

über verschiedene Aufnahmepfade in den Körper gelangen z. B. über Hautkontakt beim Baden, über Einatmen beim Duschen oder Bewässern oder über eine orale Aufnahme beim Trinken.

Durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung wird die Kontaktmöglichkeit der Betroffenen mit dem kontaminierten Grundwasser und den damit verbundenen schadhaften Auswirkungen für den Menschen unterbunden. Sie ist deshalb grundsätzlich geeignet, die bestehende Gefahr für den Einzelnen und die Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Allgemeinverfügung ist außerdem erforderlich, da kein mildereres, gleichermaßen geeignetes Mittel zur zeitnahen Abwehr der gesundheitlichen Gefahren durch den Gebrauch von kontaminierten Grundwassers zur Verfügung steht.

Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus angemessen, da das Interesse der Allgemeinheit an der Gefahrenabwehr die Einzelinteressen der Betroffenen überwiegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Betroffenen weiterhin die Möglichkeit besteht, unbelastetes Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz zu benutzen.

Ferner behält sich die untere Wasserbehörde das Recht vor, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Allgemeinverfügung zu gestatten, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder die Untersagung im Einzelfall zu einer offenbar unzumutbaren Härte führen würde und das

Gemeinwohl sowie die Belange des Gewässerschutzes der Ausnahme nicht entgegenstehen. Der Nachweis, dass durch die beabsichtigte Benutzung keine nachteiligen Gewässeränderungen zu besorgen sind, ist dabei Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil sie entsprechend § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt. Dieses besteht darin, schädliche, gesundheitliche Folgen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) zu vermeiden und eine weitere Ausbreitung des Grundwasserschadens zu verhindern. Damit überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber den privaten und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer zur weiteren Nutzung des Grundwassers als Trink- und Brauchwasser. Darüber hinaus würde es dem vorrangigen Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung widersprechen, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche oder Klageverfahren hinauszuzögern.

### Hinweise:

1. Die in Anlage 1 beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und bildet den Geltungsbereich der Nutzungsbeschränkungen ab. Die Karte ermöglicht eine detaillierte Bestimmung der betroffenen Grundstücke.
2. Alle in der verbalen Grenzbeschreibung genannten Nord- und Ostwerte sind UTM-Koordinaten im System ETRS 89.
3. Gemäß § 38 Abs. 1 OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 Abs. 2 b OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt werden. Dies trifft im vorliegenden Fall zu. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 38 Abs. 1 OBG ist deshalb nicht gegeben.
4. Bei der Planung von geothermischen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass anzeigepflichtige Erdaufschlüsse zum Einbau von Erdwärmesonden gemäß § 49 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG nur bis zu einer Tiefe von maximal 25 Metern gestattet werden können, um eine Kontaminationsverlagerung bzw. die Verschleppung von Schadstoffen in noch unbelastete oder nur geringfügig belastete Bereiche zu verhindern.
5. Die Einschränkungen betreffen nicht das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Trinkwasser ist in keiner Weise berührt und kann nach wie vor uneingeschränkt und ohne Bedenken genutzt werden.
6. Diese Allgemeinverfügung kann beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejsa Sprjewja-Nysa Fachbereich Umwelt, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst(Lausitz)/Baršć (Łużyca) nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03562 / 986 170 24 sowie auf der Internetseite des Landkreises eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/> zugangseröffnet sind.

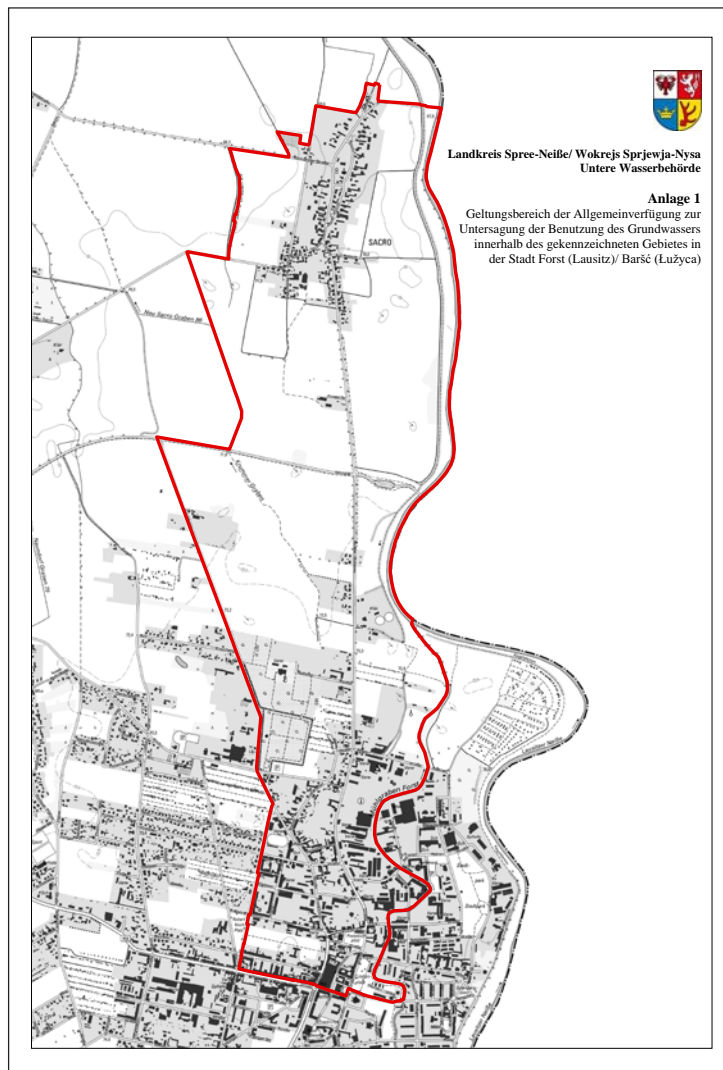
Harald Altekrüger  
Landrat

**Anlagen:**

Anlage 1 Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

**Gesetzliche Grundlagen:**

- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz-vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S.3901)
- BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)
- OBG Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbürokratiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19 Nr. 38)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)



## Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Gemäß § 6 (3) Brandenburgisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) sind bei der Aufstellung und wesentlichen Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes diejenigen Behörden und Einrichtungen, deren öffentliche Belange berührt sind, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Der Entwurf liegt im Zeitraum vom 25.10. bis 22.11.2021 für Jeden zur Einsichtnahme in den Büroräumen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Frankfurter Straße 2, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) sowie auf dem Betriebshof Forst, Zur Deponie 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) während der Dienstzeiten aus.

Um vorherige Terminabsprache wird gebeten. Zudem ist der Entwurf auf der Internetseite [www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft.de](http://www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft.de) hinterlegt.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Oeser, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, als Ansprechpartnerin zur Verfügung (Tel.-Nr. 035695/90417).

Schriftliche Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes richten Sie an:

**Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa,  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)**

oder per Mail an:

[abfallwirtschaft@lkspn.de](mailto:abfallwirtschaft@lkspn.de)

Ihr Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

ENDE DES AMTLICHEN TEILS